

Benutzungsordnung der Stadtbibliothek Colditz

Die Stadt Colditz ist Eigentümer der Stadtbibliothek. Durch den Stadtratsbeschluss Nr. SR 136/17/V/12 vom 24.05.2012 wird das Bildungs- und Sozialwerk Muldental e. V. (BSW) mit dem Betrieb der Einrichtung betraut.

§ 1 Allgemeines

(1) Die Stadtbibliothek Colditz dient jedermann zur allgemeinen und beruflichen Bildung, Fortbildung, sachlichen Information, Kommunikation und zu Freizeit Zwecken.

(2) Zwischen der Stadtbibliothek Colditz (im Weiteren „Bibliothek“) und den Benutzern wird ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis begründet.

(3) Gebühren werden nach der zu dieser Benutzungsordnung gehörenden Gebührenordnung erhoben und sind sofort fällig. Schuldner von Gebühren sind die Benutzer der Bibliothek. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

(4) Die Öffnungszeiten der Bibliothek werden durch Aushang und auf der Internetseite der Bibliothek bekannt gemacht. Für die Internetseite der Bibliothek ist das BSW verantwortlich. Für abweichende Informationen auf anderen Internetseiten übernimmt das BSW keine Verantwortung.

§ 2 Anmeldung

(1) Die Zulassung zur Benutzung der Bibliothek erfolgt durch Ausstellung eines Benutzerausweises. Der Benutzerausweis ist nicht übertragbar und bleibt Eigentum der Bibliothek.

(2) Die Anmeldung zur Benutzung erfolgt nach Vorlage eines gültigen Personaldokumentes durch Unterschriftsleistung. Mit der Anmeldung wird die Einwilligung zur elektronischen Speicherung der personenbezogenen Daten, die zur Aufgabenerfüllung der Bibliothek notwendig sind, gegeben. Eine Weiterleitung der personenbezogenen Daten an Dritte wird ausgeschlossen.

Der Benutzer teilt die auf dem Anmeldeformular geforderten personenbezogenen Angaben mit und bestätigt mit seiner Unterschrift, dass er die Benutzungsordnung anerkennt.

(3) Für Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr ist die schriftliche Zustimmung des Erziehungsberechtigten zur Anmeldung erforderlich. Mit dieser Anmeldung ist das Kind/der Jugendliche berechtigt, alle Leistungen der Bibliothek einschließlich des Internet zu nutzen. Der Erziehungsberechtigte verpflichtet sich gleichzeitig zur Haftung für den Schadensfall und zur Begleichung anfallender Gebühren gemäß Gebührenordnung.

(4) Dienststellen, juristische Personen, Institute und Firmen melden sich durch schriftlichen Antrag ihres Vertretungsberechtigten an und hinterlegen bis zu drei Unterschriften von Bevollmächtigten für die Bibliotheksbenutzung.

§ 3 Benutzung

(1) Die Nutzung der Medien kann in den Räumen der Bibliothek oder außer Haus erfolgen. Bei Ausleihe außer Haus sind die Medien grundsätzlich beim Personal registrieren zu lassen.

(2) Der Benutzer kann alle öffentlich zugänglichen Arbeits-, Auskunfts- und Informationsmittel der Bibliothek in Anspruch nehmen.

(3) Die Bibliothek unterstützt ihre Benutzer durch Beratung, Auskunft und Information.

(4) Mitgebrachte oder aus Online-Diensten herunter geladene Software darf auf den PCs der Bibliothek weder installiert noch ausgeführt werden.

(5) Für entlehene Medien kann die Bibliothek auf Wunsch des Nutzers Vorbestellungen aufnehmen. Diese Leistung ist nur gebührenpflichtig, wenn die Benachrichtigung des Nutzers per Postkarte erfolgt.

(6) Der Benutzer kann Kopien/ Vervielfältigungen anfertigen, soweit die Medien dabei nicht beschädigt werden. Für die Einhaltung der Urheber-, Persönlichkeits- und sonstigen Rechte ist der Benutzer verantwortlich. Die Herstellung von Kopien ist kostenpflichtig.

§ 4 Leihfrist

(1) Die Leihfrist für alle Medien beträgt vier Wochen (28 Tage).

(2) Die Leihfrist kann auf Antrag des Nutzers ab dem Tage des Antrags um weitere Öffnungstage, entsprechend der entlehnenen Medien, verlängert werden, wenn keine Vorbestellung vorliegt. Die Bibliothek kann bei Antrag auf Verlängerung die Vorlage der entlehnenen Medien verlangen.

(3) Bei Überschreitung der Leihfrist werden Säumnisgebühren gemäß Gebührenordnung fällig.

§ 5 Ausleihbeschränkungen

(1) Medien, die als nicht entleihbarer Informationsbestand jederzeit für die Benutzer bereit stehen sollen oder aus anderen Gründen nur in der Bibliothek zu nutzen sind, können dauernd oder vorübergehend von der Ausleihe außer Haus ausgeschlossen werden.

(2) Die Bibliothek kann die Entscheidung über die Ausleihe weiterer Medien von der Rückgabe angemahnter Medien sowie der Erfüllung bestehender Zahlungsverpflichtungen abhängig machen.

(3) Die Entscheidung zu Absatz (1) und (2) trifft der/die Leiter/in der Bibliothek.

§ 6 Pflichten der Benutzer

(1) Die Benutzer sind verpflichtet, Medien und Einrichtung der Bibliothek sorgfältig und pfleglich zu behandeln und vor Beschädigung und Verlust zu schützen. Bei Ausleihe haben die Benutzer den Zustand und die Vollständigkeit der Medien, die sie entleihen wollen zu überprüfen und sichtbare Mängel sofort, andere Mängel unverzüglich nach ihrer Feststellung der Bibliothek anzuzeigen.

(2) Für Verlust oder Beschädigung von Medien während der Benutzung hat der Nutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter vollen Ersatz zu leisten und die Gebühr für die Einarbeitung eines Ersatzexemplars zu tragen. Er haftet auch in jedem Falle für die unzulässige Weitergabe an Dritte. Bei geringfügiger Beschädigung kann eine geringfügige Ersatzleistung festgelegt werden.

(3) Für Schäden, die durch Missbrauch des Benutzerausweises entstehen, haftet der eingetragene Benutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter.

(4) Die Benutzer sind verpflichtet, Veränderungen ihres Namens und ihrer Anschrift sowie den Verlust ihres Benutzerausweises der Bibliothek unverzüglich mitzuteilen. Für Firmen, Institutionen und Einrichtungen gilt dies bei Änderungen oder Verlust bei den vertretungsberechtigten Personen ebenso. Die Ausstellung eines Ersatzausweises ist gebührenpflichtig.

§ 7 Ordnung in der Bibliothek

(1) Während des Aufenthaltes in den Räumen der Bibliothek ist auf Ruhe, Ordnung und Sauberkeit zu achten.

(2) Den Anordnungen des Personals ist Folge zu leisten.

§ 8 Haftung

(1) Die Bibliothek haftet nicht für Schäden, die dem Benutzer durch entliehene Medien entstehen können.

(2) Für Geld, Wertsachen und Garderobe wird keine Haftung übernommen.

(3) Der Benutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter haftet für Schäden, die er während seines Bibliotheksbesuches verursacht nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen.

(4) Die Bibliothek übernimmt keinerlei Aufsichtspflicht im Sinne von § 832 Abs. 2 BGB. Sie haftet nur im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften.

§ 9 Ausschluss von der Benutzung

Besucher, die gegen diese Benutzungsordnung oder gegen Anordnungen des Bibliothekspersonals verstoßen, können zeitweise oder dauernd von der Bibliotheksbenutzung ausgeschlossen werden. Eine Entscheidung hierüber trifft der/die Leiter/in der Bibliothek.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung zur Benutzung der Stadtbibliothek Colditz tritt am 01.09.2018 in Kraft.

Colditz, 12.07.2018

gez. Kamprad

Geschäftsführer BSW Muldental e. V.

Gebührenordnung der Stadtbibliothek Colditz

1. Gebühren

1.1. Jahresgebühr für die Benutzung der Bibliothek

für Erwachsene: 10,00 €;

für Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr: 5,00 €;

für Familien (mindestens ein Erwachsener und zwei Kinder): 15,00 €.

1.2 Ersatzleistung

Anstelle der Zahlung des Jahresbeitrages kann mit Zustimmung der Bibliothek die Überlassung eines neuwertigen Mediums treten. Neuwertig ist ein Medium, wenn es im letzten halben Jahr vor dem Angebot auf dem Markt erschienen und nicht im Bestand der Bibliothek vorhanden ist.

2. Versäumnisgebühren

für das Überschreiten der Ausleihfrist pro Medium und Tag: 0,25 €.

Die maximale Höhe entspricht dem Anschaffungspreis des jeweiligen Mediums.

Außerdem werden bei schriftlicher Mahnung Portogebühren erhoben.

3. Bearbeitungsgebühren

für die Ausstellung eines Ersatzausweises: 5,00 €;

bei Wiederbeschaffung und Einarbeitung eines Ersatzexemplars eines beschädigten oder in Verlust geratenen Mediums zusätzlich zum Anschaffungspreis: 5,00 €, sofern kein Ersatzexemplar beschafft wird.

4. Nutzungsgebühren

für die PC und Internet: 0,50 € bei einer Nutzungsdauer bis zu 30 Minuten;
1,00 € bei einer Nutzungsdauer von 30 bis 120 Minuten;

pro Kopie: 0,20 €.

Bei Nichtmitgliedern der Bibliothek wird für die PC-Nutzung zusätzlich eine Gebühr von einem Euro erhoben.

5. Kaution

für Tiptoi-Stifte und Tiptoi-Spiele: 20,00 €.

(Alle geschlechtsneutralen Formulierungen gelten sowohl für männliche als auch für weibliche Benutzer der Mediothek)